



Merkblatt Opferhilfe

Dieses Merkblatt dient als Information für Opfer im Sinne von Art. 305 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)

Für allfällige Rückfragen oder bei Unklarheiten wenden Sie sich an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt oder an die Jugendanwaltschaft Basel-Stadt (bei minderjährigen Opfern).

Begriffe (Art. 116 StPO)

Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde.

Als Angehörige des Opfers gelten seine Ehegattin oder sein Ehegatte, seine Kinder und Eltern sowie die Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen.

Besondere Rechte des Opfers (Art. 117 ff. StPO)

Recht auf Persönlichkeitsschutz

Ganz oder teilweiser Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung bei Vorliegen schutzwürdiger Interessen (Art. 70 Abs. 1 Bst. a StPO).

Zusicherung der Anonymität ausserhalb des Gerichtsverfahrens (Art. 74 Abs. 4 StPO).

Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Opfers auf allen Stufen des Verfahrens (Art. 152 Abs. 1 StPO).

Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson

Dem Opfer steht das Recht zu, sich bei allen Verfahrenshandlungen nebst dem Rechtsbeistand von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen (Art. 152 Abs. 2 StPO).

Ist die Öffentlichkeit an der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen, kann sich das Opfer von höchstens drei Vertrauenspersonen begleiten lassen (Art. 70 Abs. 2 StPO).

Recht auf Schutzmassnahmen

Die Strafbehörden vermeiden nach Möglichkeit eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt. Eine Gegenüberstellung kann jedoch in besonderen Fällen angeordnet werden (Art. 152 Abs. 3 und 4 StPO).

Recht auf Information

Opfer im Sinne der Strafprozessordnung oder seine hinterbliebenen Angehörigen werden von der Polizei und Staatsanwaltschaft umfassend über seine oder ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren orientiert (Art. 305 StPO).

Recht auf unentgeltliche Rechtspflege

Die Strafbehörden gewähren dem Opfer auf Gesuch ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege für die Durchsetzung seiner Strafklage, wenn es nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Strafklage nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte des Opfers notwendig ist. Im Rechtsmittelverfahren ist die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen (Art. 136 StPO). Das Opfer und seine Angehörigen sind nicht zur Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet (Art. 138 Abs. 1^{bis} StPO).

Alle erforderlichen Informationen erhalten Sie mit der Abgabe dieses Merkblattes!

Für Opfer bestehen fachlich unabhängige Beratungsstellen. Die Beratungsstelle vermittelt medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Die Opferhilfe untersteht einer absoluten Schweigepflicht.

Das Opfer wird über die Anordnung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie über eine Flucht der beschuldigten Person orientiert (Art. 214 Abs. 4 StPO).

Die Anklageschrift wird von der Staatsanwaltschaft unverzüglich auch dem Opfer übermittelt (Art. 327 Abs. 1 StPO).

Auf ausdrückliches Verlangen kann das Opfer den Entscheid oder den Strafbefehl in der Rechtssache, in der es Opfer ist, vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft unentgeltlich verlangen.

Das Opfer und Angehörige haben das Recht zu verlangen, über Entscheide und Tatsachen zum Straf- und Massnahmenvollzug der verurteilten Person von der Vollzugsbehörde informiert zu werden (Art. 92a Abs. 1 StGB).

Besondere Rechte minderjähriger Opfer bei schwerer psychischer Belastung

Minderjährige Opfer dürfen der beschuldigten Person nur gegenübergestellt werden, wenn es das Kind ausdrücklich verlangt oder wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann (Art. 154 Abs. 4 Bst. a StPO).

Das minderjährige Opfer darf während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen

werden (Art. 154 Abs. 4 Bst. b StPO).

Einvernahmen werden im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten von einer zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder einem entsprechenden Ermittlungsbeamten durchgeführt. Findet keine Gegenüberstellung statt, so werden die Einvernahmen mit Bild und Ton aufgezeichnet (Art. 154 Abs. 4 Bst. d StPO).

Besondere Rechte der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden (Art. 153 Abs. 1 StPO).

Im Weiteren kann das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität verlangen, dass für die Übersetzung der Befragung eine Person gleichen Geschlechts beigezogen wird (Art. 68 Abs. 4 StPO).

Falls Sie dies wünschen, teilen Sie dies bitte spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Einvernahmetermin mit!

Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann (Art. 153 Abs. 2 StPO).

Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität kann in jedem Fall die Aussage zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen (Art. 169 Abs. 4 StPO).

Dem Gericht, welches Straftaten gegen die sexuelle Integrität zu beurteilen hat, muss auf Antrag des Opfers mindestens eine Person gleichen Geschlechts wie das Opfer angehören (Art. 335 Abs. 4 StPO).

Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 StPO)

Im Verfahren hat das Opfer, das ausdrücklich erklärt hat, sich im Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen, Anspruch auf rechtliches Gehör.

Dies bedeutet namentlich das Recht:

- Bst. a Akten einzusehen;
- Bst. b an Verfahrenshandlungen teilzunehmen;
- Bst. c einen Rechtsbeistand beizuziehen;
- Bst. d sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern;
- Bst. e Beweisanträge zu stellen.

Formen der Opferhilfe (Art. 2 OHG)

Die Opferhilfe umfasst:

- Bst. a Beratung und Soforthilfe;
- Bst. b längerfristige Hilfe der Beratungsstellen;
- Bst. c Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter;
- Bst. d Entschädigung;
- Bst. e Genugtuung;
- Bst. f Befreiung von Verfahrenskosten;
- Bst. g besonderer Schutz und besonderer Rechte im Strafverfahren.

Örtlicher Geltungsbereich (Art. 3 OHG)

Opferhilfe wird gewährt, wenn die Straftat in der Schweiz begangen worden ist.

Ist die Straftat im Ausland begangen worden, können die Leistungen der Beratungsstellen unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden; Entschädigungen und Genugtuungen werden keine gewährt.

Subsidiarität der Opferhilfe (Art. 4 OHG)

Leistungen der Opferhilfe werden nur endgültig gewährt, wenn der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt.

Wer Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter, eine Entschädigung oder eine Genugtuung beansprucht, muss glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen gemäss vorhergehendem Absatz erfüllt sind, es sei denn, es sei ihm oder ihr angesichts der besonderen Umstände nicht zumutbar, sich um Leistungen Dritter zu bemühen.

Entschädigung

Anspruch (Art. 19 OHG)

Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden infolge Beeinträchtigung oder Tod des Opfers.

Der Schaden wird nach den Artikeln 45 (Schadenersatz bei Tötung) und 46 (Schadenersatz bei Körperverletzung) des Obligationenrechts festgelegt.

Festsetzung (Art. 20 OHG)

Leistungen, die das Opfer als Schadenersatz erhalten hat, werden von der Entschädigung abgezogen.

Die Entschädigung beträgt höchstens CHF 120'000.—; keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn sie weniger

als CHF 500.— betragen würde.

Vorschuss (Art. 21 OHG)

Die zuständige kantonale Behörde gewährt einen Vorschuss, wenn:

- Bst. a die anspruchsberechtigte Person sofortige finanzielle Hilfe benötigt; und
 Bst. b die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind.

Genugtuung

Anspruch (Art. 22 OHG)

Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt.

Der Anspruch auf Genugtuung ist nicht vererblich.

Festsetzung (Art. 23 OHG)

Die Genugtuung wird nach der Schwere der Beeinträchtigung bemessen.

Sie beträgt höchstens:

- Bst. a CHF 70'000.— für das Opfer.
 Bst. b CHF 35'000.— für Angehörige.

Eine Genugtuung wird zugesprochen, wenn das Opfer schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen.

Massgeblich sind die Auswirkungen der Tat auf das Opfer. Das Verschulden des Täters ist nicht das ausschlaggebende Kriterium.

Genugtuungsleistungen Dritter werden abgezogen.

Gesuch (Art. 24 OHG)

Wer Anspruch auf eine Entschädigung oder Genugtuung geltend machen oder einen Vorschuss auf Entschädigung erhalten will, muss bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch stellen.

Fristen (Art. 25 OHG)

Das Opfer und seine Angehörigen müssen das Gesuch um Entschädigung und Genugtuung innert fünf Jahren nach der Straftat oder nach Kenntnis der Straftat einreichen; andernfalls verirken die Ansprüche.

Hinweise zur Zivilklage

Allgemeine Bestimmungen (Art. 122 StPO)

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft im Strafverfahren geltend machen.

Das gleiche Recht steht auch den Angehörigen des Opfers zu, soweit sie gegenüber der beschuldigten Person eigene Zivilansprüche geltend machen.

Die Zivilklage ist mit einer entsprechenden Erklärung gegenüber der Staatsanwaltschaft geltend zu machen.

Zieht die Privatklägerschaft ihre Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurück, so kann sie sie auf dem Zivilweg erneut geltend machen.

Bezifferung und Begründung (Art. 123 StPO)

Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist in der Erklärung zu beziffern und kurz schriftlich zu begründen. Spätestens jedoch im Parteivortrag vor Gericht.

Zuständigkeit und Verfahren (Art. 124 StPO)

Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwertes.

Kontaktadressen

Opferhilfe beider Basel
 Steinengraben 5
 4051 Basel
 Telefon 061 205 09 10
www.opferhilfe-beiderbasel.ch

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt
 Binneringerstrasse 21
 4001 Basel
 Telefon 061 267 71 71
www.stawa.bs.ch

bei minderjährigen Opfern:

Jugendanwaltschaft Basel-Stadt
 Innere Margarethenstrasse 14
 4001 Basel
 Telefon 061 267 74 77
www.stawa.bs.ch



Erklärung des Opfers

Ich habe das Merkblatt Opferhilfe erhalten.

Besondere Massnahmen zum Schutz von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität:

- Ich wünsche, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass ich dieses Recht während des ganzen Verfahrens jederzeit beanspruchen kann.

Allgemeine Massnahmen zum Schutz von Opfern:

- Ich wünsche derzeit, der beschuldigten Person nicht begegnen zu müssen.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass ich dieses Recht während des ganzen Verfahrens jederzeit beanspruchen kann.

Benachrichtigung über Freiheitsentzug der beschuldigten Person:

- Ich wünsche über die Anordnung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft sowie über eine Flucht der beschuldigten Person orientiert zu werden.
- Ich verzichte ausdrücklich auf diese Orientierung.

Zustellung des Entscheids oder des Strafbefehls durch die urteilende Behörde

- Ich wünsche vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft die unentgeltliche Zustellung des Entscheids oder des Strafbefehls in der Rechtssache, in der ich Opfer bin.
- Ich verzichte ausdrücklich auf diese Zustellung.

.....

Name, Vorname des Opfers
(Blockschrift)

Ort, Datum

Unterschrift

.....
Unterschrift Sachbearbeiter/in

.....
Unterschrift Übersetzer/in